

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen
(Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)**
Bezug: 104/2018, 811a/2018, 135-135e/2019
Anlagen: 2 Anlage 1 - Änderungssatzung - Stand 02.07.2019
Anlage 2 - Gebührensatzung Kita - Stand 02.07.2019

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2019
Verwaltungshaushalt		EUR
Betreuungsgebühren Ü3	1.4642.1110.000	2.672.300
Betreuungsgebühren U3	1.4642.1120.000	993.000
Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen	1.4644.7000.000	19.013.300

Ziel:

Umsetzung der vom Gemeinderat beschlossenen Veränderungen sowie der Änderungen im Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII). Darüber hinaus Einarbeitung von Klarstellungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 811a/2018 hat der Gemeinderat beschlossen, dass Einnahmen aus der Ehrenamtspauschale bei der Berechnung der einkommensabhängigen Betreuungsgebühr nicht berücksichtigt werden sollen.

Mit Vorlage 135/2019 hat der Gemeinderat darüber hinaus die Erhöhung der Geschwisterermäßigung von bisher 10 % auf 20 % beschlossen.

Mit dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes wurde auch das SGB VIII zum August 2019 geändert. Das Baukindergeld darf bei der Berechnung der einkommensabhängigen Betreuungsgebühr nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung für einzelne Regelungen in der bisherigen Satzung eine Klarstellung vor.

2. Sachstand

2.2. Berücksichtigung von Einnahmen aus der Ehrenamtspauschale

Grundsätzlich werden alle Einnahmen nach §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei der Ermittlung der einkommensabhängigen Betreuungsgebühr berücksichtigt. Mit dem Haushalt 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Ehrenamtspauschale nicht länger berücksichtigt werden soll. Im EStG sind in § 3 Nummern 26 und 26a zwei Arten von Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt. Nummer 26 beschreibt „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten“ bis zu einer Höhe von 2.400 Euro pro Jahr. Nummer 26a regelt „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten [...] zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ bis zu einer Höhe von 720 Euro pro Jahr.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung werden die Nummer 26 und 26a des § 3 EStG aus der Ermittlung des Einkommens für die Betreuungsgebühren entfernt.

2.3. Erhöhung der Geschwisterermäßigung

Nach § 5 Abs. 5 der Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen ermäßigt sich die Gebühr für jedes Kind, wenn mindestens zwei Kinder einer Familie gleichzeitig in Tübingen eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen.

Mit Vorlage 135/2019 hat der Gemeinderat beschlossen, dass diese Ermäßigung auf 20 % erhöht werden soll. Diese Änderung wird in der vorliegenden Änderungssatzung umgesetzt.

2.4. Gute-Kita-Gesetz und SGB VIII

Mit dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes wird das SGB VIII zum August 2019 geändert. Nach § 90 Abs. 3 darf das Baukindergeld nicht bei der Berechnung der einkommensabhängigen Betreuungsgebühr berücksichtigt werden. Diese Änderung wird in der vorliegenden Änderungssatzung umgesetzt.

2.5. Weitere Änderungen

Darüber hinaus nimmt die Verwaltung an der Gebührensatzung weitere kleine Änderungen in Form von Klarstellungen auf. Diese erfolgen bei Regelungen, deren Umsetzung seit Sep-

tember 2018 zu Unklarheiten und Fragestellungen geführt haben. Mit der Änderungssatzung werden diese Teile der Gebührensatzung entsprechend präzisiert.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungssatzung in Anlage 1 mit Wirkung zum 01. September 2019 zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Folgen der Änderung der Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3 Nr. 26 und 26a können von der Verwaltung nicht beziffert werden. Im Einzelfall kann die Nichtberücksichtigung dieser Einnahmen dazu führen, dass eine niedrigere Einkommensstufe greift. Die Verwaltung schätzt, dass sich die Mindereinnahmen auf einen niedrigen fünfstelligen Bereich im Jahr summieren.

Im Haushalt 2019 wurden bereits 5.000 Euro berücksichtigt, damit ist die Maßnahme für 2019 finanziert. Die Verwaltung wird die verringerten Einnahmen im Entwurf des Haushalts 2020 berücksichtigen.

Die Erhöhung der Geschwisterermäßigung hat für die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die freien Träger Mindereinnahmen in Höhe von zusammen ca. 300.000 Euro pro Jahr zur Folge. Auf das Jahr 2019 entfallen anteilig Mindereinnahmen in Höhe von 100.000 Euro, welche aus dem Budget des Fachbereichs Bildung, Betreuung, Jugend und Sport finanziert werden. Die Verwaltung wird die verringerten Einnahmen bzw. erhöhten Zuschüsse für freie Träger im Entwurf des Haushalts 2020 berücksichtigen.